

Besondere Bedingung Nr. 2501 Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

Genehmigt mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. September 1986, GZ 90 14007-V 12 86.